



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden oder Sprengstoffanschlägen ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,



gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB